

KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

HEINSBERG Kreis

Präsident des Landtages Nordrhein-Westfalen
z. H. Herrn Wilhelm
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Dezernat V
Geschäftszeichen:

Herr Nießen/Dre
Zimmer-Nr : 610
Tel.: (0 24 52) 13-60 00
Fax: (0 24 52) 13-63 95
E-Mail: Josef.Niessen@kreis-heinsberg.de

26. Januar 2005

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes
hier: Anhörung am 01.02.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg wird zu der Gesetzesnovelle wie folgt Stellung genommen:

1. Biotopverbund NRW (§ 2b)

Die Forderung, ein Netz räumlich oder funktionell verbundener Biotope, welches mindestens 10 % der Landesfläche umfasst, darzustellen, hat im Einzelfall die Notwendigkeit zur Änderung der Landschaftspläne mit sich daraus ergebenden Sach- und Personalaufwendungen zur Folge. Da bisher im Kreis Heinsberg nur ca. 4,5 % der Fläche den gewünschten Schutzstatus erreichen, ist es fraglich, ob in einem landwirtschaftlich geprägten Kreis die Zielsetzung 10 % erreicht werden kann. Dies wird nur durch Mitwirkung der Landwirtschaft zu erreichen sein, die heute schon übermäßig stark in Anspruch genommen wird.

2. Regelung der guten fachlichen Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (§ 2c)

Hinsichtlich der Landwirtschaft handelt es sich hier teilweise um äußerst restriktive und einschränkende Regelungen zur Bodennutzung. Ob dies nur rein deklaratorischer Bedeutung ist oder ob den Unteren Landschaftsbehörden hierbei eine "regelnde Funktion" zugedacht ist, ist derzeit nicht erkennbar.

Die Vorgaben des Landschaftsgesetzes müssten allerdings in die Landschaftsplanung einfließen, wobei eindeutig festzustellen ist, dass die Unteren Landschaftsbehörden **in ihrer derzeitigen Struktur keine "Regelungskompetenz"** für die Landwirtschaft besitzen. Erhebliche Konflikte zwischen Landschaftsbehörden und Landwirtschaft sind vorprogrammiert.

Dienstgebäude
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13-0
Fax: (0 24 52) 13-11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen
Kreissparkasse Heinsberg
(BLZ 312 512 20) Konto-Nr. 273
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50) Konto-Nr. 254 40-503

Sprechstunden
mo. - fr. 8 30 - 12 00 Uhr
di. u. do. 14 00 - 17 00 Uhr

- 2 -

3. Ersatzgeld (§ 5)

Die Regelung, dass Ersatzgelder, die in drei Jahren nicht verausgabt sind, an die Höhere Landschaftsbehörde abzuführen sind, ist in höchstem Maße bedenklich.

Soweit zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen Grunderwerb zu tätigen ist und Planungen durchgeführt werden müssen, ist ein Zeitraum von drei Jahren zu knapp bemessen. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, über einen längeren Zeitraum kleinere Beträge zu sammeln, um damit eine sinnvolle Maßnahme durchführen zu können.

4. Landschaftsbeirat (§ 11)

Ob es notwendig ist, den Beirat von nunmehr 12 auf 16 Mitglieder aufzustocken und einen Vertreter des Sports und der Imkerei sowie 2 weitere Vertreter des Naturschutzes zu berufen, erscheint fraglich. Das Gremium wird damit zu groß, worunter die Handlungsfähigkeit leiden kann.

5. Biologische Stationen (§ 11a)

Das Landschaftsgesetz etabliert Biologische Stationen, versäumt es aber, dafür Sorge zu tragen, diese auf gesunde finanzielle Füße zu stellen. Wenn es in Zukunft nur noch eine Projektförderung gibt, die vom Land begrenzt wird auf eine Festbetragsfinanzierung und auf einen Höchstförderbetrag von 80 %, dann müssen zumindest 20 % von Dritten getragen werden. Hier ist seitens des Landes die Erwartungshaltung an die Kreise offensichtlich groß, die aber ebenso wie die Biologischen Stationen kaum in der Lage sind, die restlichen 20 % aufzubringen. Damit geht das Land bewusst das Risiko einer finanziellen Unterausstattung der Biologischen Stationen ein.

Hinzu kommt, dass das Land den Biologischen Stationen, z. B. in Verbindung mit FFH-Monitoring, zahlreiche Arbeiten anvertrauen möchte, die Finanzierung dabei aber offen lässt und sich bei der Zusage von notwendigen Fördermitteln zurückhält. Damit ist die Realisierung der vom Land geforderten Projekte in Frage gestellt.

Darüber hinaus wird eine gesetzliche Verlagerung originärer Aufgaben der Unteren Landschaftsbehörde, wie z. B. die rechtliche und naturschutzfachliche Betreuung von Schutzgebieten, auf die Biologischen Stationen abgelehnt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es nicht zutrifft, dass für die Kreise durch die Änderung des Landschaftsgesetzes Kosteneinsparungen entstehen. Durch

- Vergrößerung der Landschaftsbeiräte
- ggf. Kofinanzierung der Biologischen Stationen
- aufwendigeres Landschaftsplanverfahren und Erarbeitung des Biotopverbundes
- Rückzahlung von Ersatzgeldern nach 3 Jahren

entstehen für die Kreise höhere Kosten

Vereinfachungen in der Umsetzung des Landschaftsgesetzes sind für die Unteren Landschaftsbehörden nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Nießen

Kreisoberrechtsrat